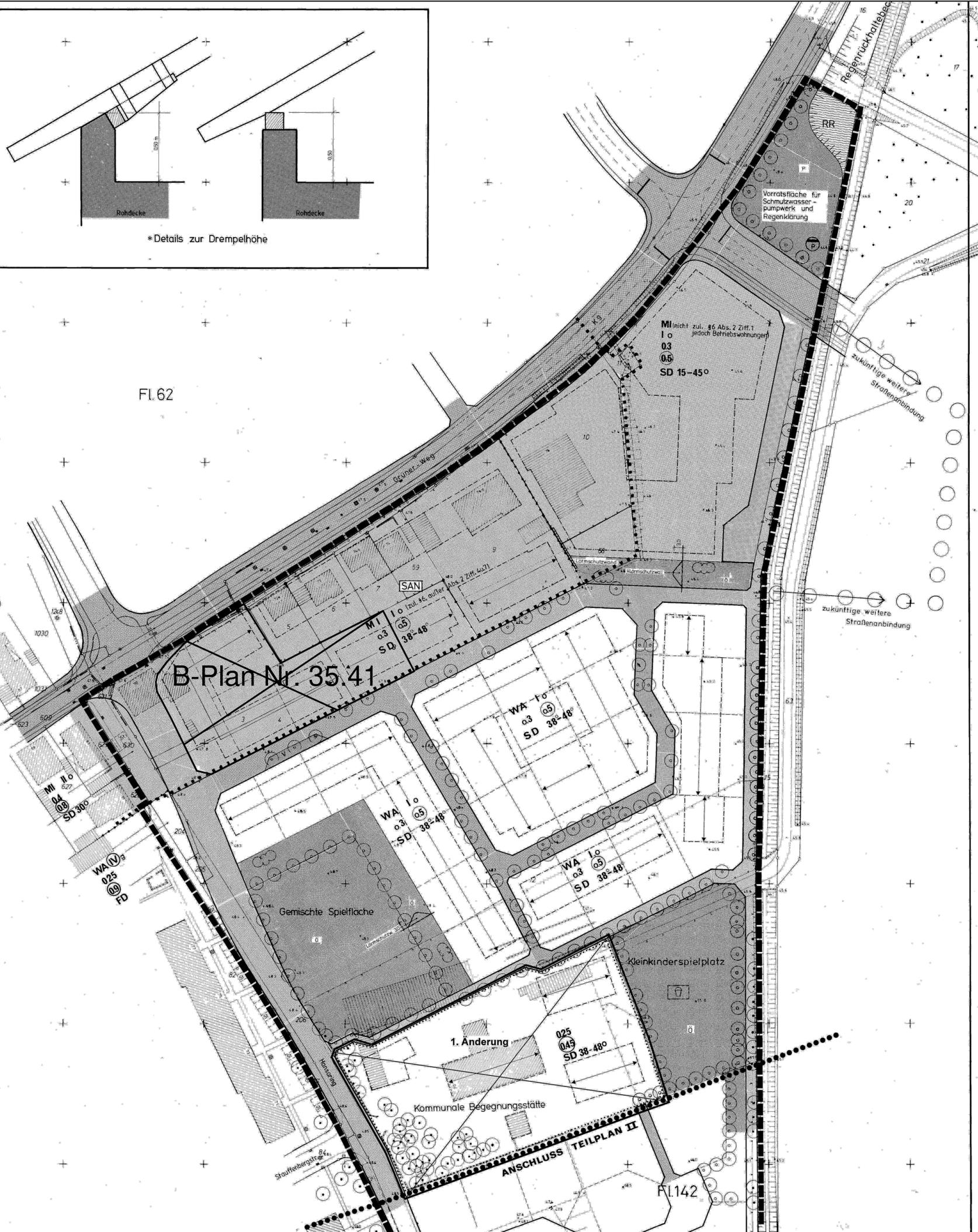


FL.62

FL.110

B-Plan Nr. 35.41



1. Garagen u. Nebenanlagen können mit einem Flachdach oder einem Satteldach überdeckt werden, wobei das Satteldach dann die gleiche Dachneigung wie das Hauptgebäude erhalten muss. Bei geneigten Dächern auf Garagen u. Nebenanlagen wird die Traufhöhe an der Nachbargrenze auf ein Maß von maximal 2,5m über Gehwegoberkante + 2% Steigung bis zum Garagentor festgesetzt.
2. Die Gebäude sind in Ziegelverbundbauweise zu errichten.
3. Die Oberkante des fertigen Fußbodens im Erdgeschoss darf nicht höher liegen als sich aus einem maximal 2%igen Anstieg des Geländes von Hinterkante Gehweg bis zur Vorderkante des Hauses zuzüglich zweier Empfangskanten von je 18cm ergibt.

Festsetzungen

1. Festsetzungen gem. § 9 B Bau G

1.1 Art der baulichen Nutzung

WA	Allgemeines Wohngebiet
MI	Mischgebiet

1.2 Maß der baulichen Nutzung

II	Anzahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
03	Grundflächenzahl
05	Geschichtszahl

1.3 Bauweise, Bauformen, Baugrenzen

O	offene Bauweise
B	Baugrenze
g	Beschlossene Bauweise

1.4 Flächen für den Gemeinbedarf

	Gemeinbedarffläche
--	--------------------

1.5 Verkehrsflächen

V	Straßenverkehrsfläche
P	Verkehrsgrünfläche
	Öffentl. Parkfläche
	Straßenbegrenzungsfläche
	Fuß- u. Radweg

1.6 Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen

	10KV Kabel
	Pumpwerk
RR	Regenrückhaltebecken

1.7 Grünflächen

G	Öffentliche Grünfläche
P	Private Grünfläche

1.8 Pflanz- und Erhaltungsgebote

	Pflanzgebot für Einzelbäume
	Erhaltungsgebot für Einzelbäume
	Pflanzgebot für Sträucher

1.9 Sonstige Festsetzungen

	Planbereichsgrenze
	Teilbereichsgrenze
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Stellplätze
	Garagen
	Kinderspielplatz
	Grenze des Sanierungsgebietes
SAN	Sanierungsgebiet

2. Bauordnungsrechtl. Gestaltungs-festsetzungen gem. § 9 (4) B Bau G in Verbindung mit § 81(4) Bau ON W

SD	Satteldach
35-48°	Dachneigung (Hauptgebäude)
	Hauptfirstrichtung
	Drenpel bis 0,50m zulässig, (siehe Skizze)

Weitere Festsetzungen gemäß § 81 Abs. 4 Bau ONW siehe oben. **

Nachrichtliche Übernahmen und Bestandsdarstellungen gem. § 9 (4) B Bau G

	Vorhandene Gebäude
	Planbereichsgrenze
	Geplante Planbereichsgrenze
	Böschungen
	Mauer
	Zaun

Aufgehoben durch den Beschluss des Rates der Stadt Greven vom 13.11.1986

Konkretes: Messungsschloß und Katasterkarten... Die Eignung der Flächen für den Industrie- und Zweck und die endgültige Festlegung der Flächen sind zu berücksichtigen.

Greven, den 9.6.83
Lücke
Winnemansdorf

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes (BauG) in der Fassung des Bekanntmachungs vom 18.10.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz am 5.11.1979 (BGBl. I S. 2491) mit dem Festsetzungen des § 9 (4) B Bau G durch Beschluss des Rates der Stadt Greven vom 13.11.1986 aufgestellt worden.

Helmig Bürgermeister
Wilhaus Ratscher
Gringel Schriftführer

Der Beschluss zur Aufstellung des vorstehenden Planes wurde einstimmig gemäß § 44 Abs. 3 des Gemeindegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung des Gesetzes vom 18.10.1976 (BGBl. I S. 2256) im Hinblick auf die Stadt Greven, im 10.11.1983 beschlossen.

Greven, den 12.8.1985
Delkock
Techn. Beigeordnete
Bürgermeister
Hünemann

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes (BauG) in der Fassung des Bekanntmachungs vom 18.10.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz am 5.11.1979 (BGBl. I S. 2491) mit dem Festsetzungen des § 9 (4) B Bau G durch Beschluss des Rates der Stadt Greven vom 13.11.1986 aufgestellt worden.

Helmig Bürgermeister
Simon Ratscher
Gringel Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 9 (4) B Bau G mit Verfügung vom 29.08.87 genehmigt worden.
Münster, den 29.08.1987
A. A. 95.2.1 - 5204 -
Fehmer

Dieser Bebauungsplan enthält eine Gestaltungssetzung wurde vom Rat der Stadt Greven am 27.08.1984 mit Beschluss der Ratung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung des Gesetzes vom 18.10.1976 (BGBl. I S. 2256) im Hinblick auf die Stadt Greven, im 10.11.1983 beschlossen.

STADT GREVEN
Bebauungsplan - Nr. 35.4
"WENTRUP I-HANSRING OST"
TEIL I

Mafstab 1:500